

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

## der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung Am 26. April 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.039.100	89.600	500	4.128.200
ordentliche Aufwendungen	4.399.900	126.300	72.400	4.453.800
außerordentliche Erträge	0	40.000	0	40.000
außerordentliche Aufwendungen	0	68.700	0	68.700
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.004.000	129.100	500	4.132.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.150.700	195.000	70.900	4.274.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	327.500	12.500	0	340.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.131.800	59.000	0	1.190.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.300	46.500	0	850.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	265.300	0	0	265.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.135.800	188.100	500	5.323.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.547.800	254.000	70.900	5.730.900

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Erfolgsplan</b>				
in der Einnahme	673.000,00	0,00	0,00	673.000,00
in der Ausgabe	673.000,00	0,00	0,00	673.000,00
<b>Vermögensplan</b>				
in der Einnahme	381.000,00	100.500,00	0,00	481.500,00
in der Ausgabe	381.000,00	100.500,00	0,00	481.500,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 804.300,00 Euro um 46.500,00 Euro erhöht und damit auf 850.800,00 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 215.500,00 € um 100.500,00 € erhöht und damit auf 316.000,00 € neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

#### § 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

M. Lohmann  
Samtgemeindebürgermeister